



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

11.05.2012

Nr. 12 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Büren
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Büren

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Büren hat den Jahresabschluss 2010 - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang - einschließlich des Lageberichtes der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2010 nach § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Büren wird mit einer Bilanzsumme von **170.170.942,83 €** in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von **4.052.769,77 €** und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln in Höhe von **- 3.987.707,72 €** festgestellt.

1. Schlussbilanz

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	64.858.453 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.228 €	2. Sonderposten	82.022.913 €
1.2 Sachanlagen	134.289.831 €	3. Rückstellungen	13.046.582 €
1.3 Finanzanlagen	30.419.816 €	4. Verbindlichkeiten	8.628.916 €
	<u>164.715.875 €</u>	5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.614.078 €</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	2.419.240 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.995.728 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €		
2.4 Liquide Mittel	- €		
	<u>5.414.967 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>40.100 €</u>		
Bilanzsumme:	170.170.943 €	Bilanzsumme:	170.170.943 €

2. Ergebnisrechnung -Erträge und Aufwendungen-

+ Ordentliche Erträge	30.044.028 €
- Ordentliche Aufwendungen	34.733.343 €
= Ergebnis d. laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.689.315 €
+ Finanzergebnis	- 256.888 €
= Ordentliches Ergebnis	- 4.946.203 €
+ Außerordentliches Ergebnis	893.433 €
= Jahresergebnis	- 4.052.770 €

3. Finanzrechnung -Einzahlungen und Auszahlungen-

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.306.224 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.267.412 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 3.961.188 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.777.735 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.527.335 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	250.400 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 276.920 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 3.987.708 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.486.944 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	- €
= Liquide Mittel	- 500.764 €

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 den geprüften Jahresabschluss 2010 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der örtlichen Rechnungsprüfung:

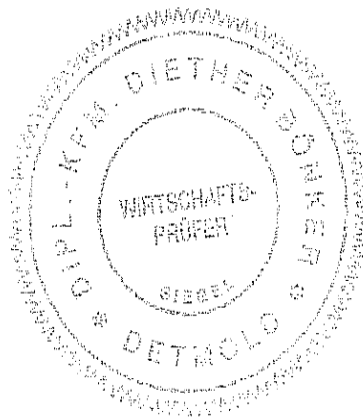
Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Stadt Büren für das Haushaltsjahr vom 01.01.10 bis 31.12.10 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Detmold, 15. Februar 2012



Bönker
(Dipl.-Kfm. Bönker)
Wirtschaftsprüfer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses:

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag von 4.052.769,77 € wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
2. Der Rat erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung.

Redder
Redder
Abteilungsleiter II

Krause
Krause
Bürgermeister i.V.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Büren:

Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Büren wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 mit dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Zimmer 133, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Büren, 07.05.12

Der Bürgermeister

gez. Schwuchow

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S.685](#)), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf EUR	32.427.253
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf EUR	36.188.538
im <u>Finanzplan</u> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf EUR	35.808.716
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf EUR	38.733.219
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf EUR	4.186.270
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf EUR	5.099.932

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 210.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 531.775 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.229.510 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 wurden mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatz-Satzung) vom 18.11.11 festgelegt.

Die Steuersätze sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf v.H.	255
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf v.H.	413
2. Gewerbesteuer auf v.H.	413

§ 7

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 12 v. H. zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

§ 8

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 9

Die Höhe der Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu nachstehenden Budgetebenen (Deckungsringe) verbunden:

Budgetebene Abschreibungen	Budgetebene Personalrat
Budgetebene Allg. Finanzwirtschaft	Budgetebene Polit. Gremien
Budgetebene Bewirtschaftungskosten	Budgetebene Sächliche Aufwendungen
Budgetebene Hochbau	Budgetebene Schulaufwendungen FS Almeschule
Budgetebene Innere Leistungsverrechnung	Budgetebene Schulaufwendungen GS Almetal
Budgetebene Investitionen Rest <410 €	Budgetebene Schulaufwendungen GS Lindenhof
Budgetebene Offene Kinder- u. Jugendarbeit	Budgetebene Schulaufwendungen GS Siddinghausen
Budgetebene Kindergarten Ahden	Budgetebene Schulaufwendungen GS Steinhausen
Budgetebene Kindergarten Büren	Budgetebene Schulaufwendungen GS Wegwarte
	Budgetebene Schulaufwendungen HS
Budgetebene Kindergarten Hegensdorf	Mühlenkampschule
Budgetebene Kindergarten Siddinghausen	Budgetebene Schulaufwendungen RS Heinz-Nixdorf
Budgetebene Kindergarten Steinhausen	Budgetebene Schülerbeförderungskosten
Budgetebene Kindergarten Weiberg	Budgetebene Sonst. Aufwendungen
Budgetebene Kindergarten Weine	Budgetebene Sonst. Finanzanlagen
Budgetebene Personalkosten	Budgetebene Tiefbau

2. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 15 Gemeindehaushaltsverordnung).
3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsmaßnahmen > 410 € netto sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen.
4. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.
5. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 83 Gemeindeordnung i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung bleibt bei Überschreitung eines gebildeten Budgets / Deckungskreises unberührt.

§ 11

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer – im Übrigen der Rat der Stadt Büren (§ 83 Abs. 2 GO).

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen, in uneingeschränkter Höhe,
- b. Aufwendungen die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 200.000 €,
- c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 20.000 €.

Büren, den 19.04.2012

gez. Schwuchow

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 19.04.12 angezeigt worden. Mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2012 wurde zugleich eine Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW durch die Aufsichtsbehörde beantragt. Das Anzeigeverfahren wurde nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 04.05.12 – Az: 20.1 11 05/04 – abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 14.05.12 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 09.05.12

Der Bürgermeister

gez. Schwuchow